

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 80

Ausgegeben Danzig, den 24. Oktober

1923

Inhalt. Verordnung betreffend Erwerbslosen-Unterstützung (S. 1071). — Verordnung zur Änderung des Postschekgesetzes (S. 1071). — Gebührenänderung im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) (S. 1072). — Verordnung über Post- und Postschekgebühren (S. 1072). — Postgebühren nach Deutschland und Polen (S. 1075). — Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr (S. 1076). — Bekanntmachung über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen (S. 1076). — Verordnung (S. 1077).

501

Verordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 17. 10. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Oktober 1923 folgendes bestimmt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosen-Unterstützung betragen in der Woche vom 17. Oktober bis 23. Oktober 1923 wochentäglich:

	Millionen:
1. für männliche Personen:	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	1 690
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	1 390
c) unter 21 Jahren	1 020
2. für weibliche Personen:	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	1 390
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	1 130
c) unter 21 Jahren	790
3. als Familienzuschläge für:	
a) den Ehegatten	605
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	490

Danzig, den 17. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

502

Verordnung

zur Änderung des Postschekgesetzes. Vom 19. 10. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 607) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Im § 2 des Postschekgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Postschekgesetzes vom 24. Juni 1923 (Gesetzblatt Seite 694) erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

„Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 100 000 Mark gehalten werden.“

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Förster.

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabejahres: 1. 11. 1923).

Gebührenänderung

im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen). Vom 18. 10. 1923.

Die Gebühren im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 22. Oktober 1923 an wie folgt festgesetzt:

	(in Millionen Mark)
Briefe bis 20 g	300
für jede weiteren 20 g	150
Postkarten	180
Drucksachen für je 50 g	60
Blindenschriftsendungen für je 500 g	30
Geschäftspapiere für je 50 g	60
mindestens aber	300
Warenproben je 50 g	60
mindestens aber	120
die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber	180
die Einschreibgebühr	300
die Sitzstellgebühr für Briefsendungen	600
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	120
mindestens aber	600
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	60
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	90
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	180
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	120

Die Verordnung vom 11. Oktober 1923 betreffend Gebührenänderung im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) vom 15. Oktober ab geltenden Gebühren tritt gleichzeitig außer Kraft.
Danzig, den 18. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

Verordnung

über Post- und Postscheckgebühren. Vom 18. 10. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) werden die Post- und Postscheckgebühren für den Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Gebühren für Postanweisungen und der Postscheckgebühren am 20. Oktober 1923, hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. Dezember 1923, im übrigen am 22. Oktober 1923 in Kraft; die Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 6. Oktober 1923 und die Verordnung über Postgebühren vom 11. Oktober 1923 treten für die vorgenannten Versendungsgegenstände von den entsprechenden gleichen Zeitpunkten ab außer Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

Zusammenstellung
der neuen Post- und Postscheckgebühren.

Gegenstand	Gebühr in Millionen <i>M.</i>	Anmerkungen
I. Postgebühren.		
Postkarten	20	
a) im Ortsverkehr	40	
b) im Fernverkehr		
Briefe		
a) im Ortsverkehr	40	
bis 20 g	60	
über 20 bis 100 g	100	
" 100 " 250 g	120	
" 250 " 500 g		
b) im Fernverkehr	100	
bis 20 g	140	
über 20 bis 100 g	160	
" 100 " 250 g	180	
" 250 " 500 g		
Drucksachen	20	
bis 25 g	40	
über 25 bis 50 g	60	
" 50 " 100 g	100	
" 100 " 250 g	120	
" 250 " 500 g	150	
" 500 g bis 1 kg		
" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	180	
Geschäftspapiere	100	
bis 250 g	120	
über 250 bis 500 g	150	
" 500 g bis 1 kg		
Warenproben	60	
bis 100 g	100	
über 100 bis 250 g	120	
" 250 " 500 g		
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)	100	
bis 250 g	120	
über 250 g bis 500 g	150	
" 500 g " 1 kg	200	
Päckchen bis 1 kg		

Ab
22. Oktober 1923.

Unverändert.

Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 1 Million teilbare Marksumme aufgerundet.

Gegenstand		Gebühr in Millionen M	Anmerkungen
Pakete	bis 3 kg	250	
über 3	" 5 kg	350	
" 5	" 6 kg	400	
" 6	" 7 kg	450	
" 7	" 8 kg	500	
" 8	" 9 kg	550	
" 9	" 10 kg	600	
" 10	" 11 kg	700	
" 11	" 12 kg	800	
" 12	" 13 kg	900	
" 13	" 14 kg	1000	
" 14	" 15 kg	1100	
" 15	" 16 kg	1200	
" 16	" 17 kg	1300	
" 17	" 18 kg	1400	
" 18	" 19 kg	1500	
" 19	" 20 kg	1600	
Zeitungsapakete	bis 5 kg	150	
Versicherungsgebühr			
a)	für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 100 Millionen M der Wertangabe	2	
b)	für unversiegelte Wertpakete für je 100 Millionen M der Wertangabe	1	
Postanweisungen			
	bis 100 Millionen M	3	
über 100	" 500 " "	6	
" 500	" 1000 " "	10	
" 1000	" 5000 " "	15	
" 5000	" 10000 " "	20	
" 10000	" 20000 " "	40	
Zeitungen			
a)	Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht	vom 1. Oktober 1923 an	vom 1. November 1923 an Tausend
	bis 25 g	M	Tausend
über 25	" 50 g	400	8
" 50	" 100 g	800	16
" 100	" 250 g	1200	24
" 250	" 500 g	2000	40
" 500 g	" 1 kg	2800	56
" 1 kg	" 2 kg	3600	72
	für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon	7200	144
b)	Mindestgebühr, monatlich	400	8
c)	Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt) vierteljährlich	800	16
			vom 1. Dezember 1923 an Tausend
			M
			400
			800
			1200
			2000
			2800
			3600
			7200

Ab
22. Oktober
1923.

Ab
20. Oktober
1923.

vom 1. No-
vember
1923 an
Tausend

vom 1. De-
zember
1923 an
Tausend

Gegenstand	Gebühr in Millionen M	Anmerkungen
II. Postscheckgebühren. (Vom 20. Oktober 1923.)		
1. Bareinzahlungen mit Zahlkarte		
bis 100 Millionen M	1	
über 100 " 500 " M	2	
" 500 " 1000 " M	3	
" 1000 " 5000 " M	4	
" 5000 " 10000 " M	5	
" 10000 " 20000 " M	10	
" 20000 Millionen Mark (unbeschränkt)	20	
Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von . . .	5	
2. Auszahlungen		
a) für jede von der Zahlstelle des Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrag	$\frac{1}{2}$ vom Tausend	
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postscheck- amts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Post- scheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrag	2 vom Tausend	
Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatt zu be- rechnenden Auszahlungen beträgt 1000 M.		
Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 1000 M auf volle 1000 M aufgerundet.		

Postgebühren

nach Deutschland und Polen. Vom 18. 10. 1923.

Die mit Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 18. Oktober 1923 veröffentlichten Gebührensätze gelten außer den Paketgebühren vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ab auch im Verkehr nach Deutschland, hinsichtlich der Brieffsendungen sowie der Versicherungsgebühr für Wertbriefe auch im Verkehr nach Polen.

Die Gebühren für Pakete nach Deutschland sind vom 22. Oktober 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Pakete bis		1. Zone		2. Zone	
		Millionen M		Millionen M	
	bis 3 kg	500		500	
über 3 "	5 kg	700		700	
" 5 "	6 kg	800		1200	
" 6 "	7 kg	900		1350	
" 7 "	8 kg	1000		1500	
" 8 "	9 kg	1100		1650	
" 9 "	10 kg	1200		1800	
" 10 "	11 kg	1400		2100	

	1. Zone Millionen M	2. Zone Millionen M
über 11 bis 12 kg	1 600	2 400
" 12 " 13 kg	1 800	2 700
" 13 " 14 kg	2 000	3 000
" 14 " 15 kg	2 200	3 300
" 15 " 16 kg	2 400	3 600
" 16 " 17 kg	2 600	3 900
" 17 " 18 kg	2 800	4 200
" 18 " 19 kg	3 000	4 500
" 19 " 20 kg	3 200	4 800
Zeitungsapakete bis 5 kg (1. und 2. Zone)	300 Millionen Mark.	

Danzig, den 18. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

506

Verordnung

betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr.
Vom 17. 10. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Post-, Postschek- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) und des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 18. Oktober 1923 an beträgt die Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr 1200 Millionen.

Die Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl vom 10. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1035) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 17. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

507

Bekanntmachung

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen. Vom 19. 10. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf einhundertacht Millionen Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf siebenhundertfünfzig Millionen Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 15. Oktober 1923 ab in Kraft.
Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

Verordnung. Vom 23. 10. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verweigerung der Annahme von Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Gulden bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Dr. Volkmann.